

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Grieben	Vorlage-Nr:	VO/4/0045/2019 - Fachbereich IV						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland						
	Datum:	19.09.2019						
	Telefon:	038828-330-1410						
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de						
Antrag gem. §4 BimSchG auf Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Menzendorf hier_Behördenbeteiligung								
Beratungsfolge 01.10.2019 Gemeindevertretung Grieben		Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

Sachverhalt:

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt hat einen Antrag auf Errichtung von 4 Windkraftanlagen am Standort Menzendorf von der PZWK Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co.KG aus Wismar vorliegen und beteiligt hiermit die Gemeinde Grieben als Nachbargemeinde.

Bereits im November 2018 wurde die Gemeinde Grieben am Standort Menzendorf mit der Errichtung von 2 Windkraftanlagen des gleichen Antragstellers als Nachbargemeinde beteiligt und hat ihre Stellungnahme gemäß Anlage abgegeben.

Derselbe Antragsteller hat diesen Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 WKA auf nun 4 WKA erhöht. Von daher ist Grieben als Nachbargemeinde erneut zu beteiligen.

Der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zum Kapitel 6.5 Energie liegt mit Stand 05.11.2018 vor. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf hat im Zeitraum Februar bis April 2019 stattgefunden. Auch die Gemeinde Grieben hat ihre Stellungnahme gemäß Beschluss in der Gemeindevertretung vom 16.04.2019 abgegeben. Der Entwurf des RREP hat sich vom Verfahrensstand damit weiter in seinen Zielen verfestigt und ist somit als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Der vorliegende Entwurf zum RREP, Kap. 6.5 sieht für die betreffende Fläche ein Eignungsgebiet für Windkraftanlagen vor. Die beantragten 4 Windkraftanlagen liegen innerhalb dieses ausgewiesenen Eignungsraumes und stehen damit den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Die bereits positiv abgegebene Stellungnahme der Raumordnung zu den beantragten 4 WKA liegt der Gemeinde zur Kenntnisnahme vor und ist in der Anlage beigefügt.

Das STALU bittet um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorhaben für die Errichtung und Betrieb von 4 WKA innerhalb eines Monats bis zum **08.Oktober 2019**. Auszüge der Antragsunterlagen sind dieser Anlage beigefügt. Die vollständigen Unterlagen (2 Ordner) stehen dem Bürgermeister, Herrn Lenschow, zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Grieben beschließt, dass die Stellungnahme vom 17.12.2018 zur Errichtung von 2 WKA am Standort Menzendorf auch für die Errichtung und den Betrieb von 4 WKA am Standort Menzendorf ihre Gültigkeit behält. Die Stellungnahme ist entsprechend aktualisiert an das STALU abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Schreiben STALU mit Bezeichnung der WKA

Topografische Karte 1

Topografische Karte 2

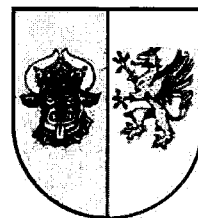
Stellungnahme der Raumordnung zu 4 WKA

Auszug Entwurf REEP vom 05.11.2018

Kartenlegende RREP

Stellungnahme der Gemeinde Grieben vom 17.12.2018 zur Errichtung von 2 WKA in Menzendorf

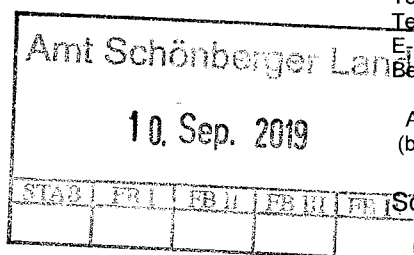
**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Grieben
über
Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Telefon: 0385 / 59 58 6-524
Telefax: 0385 / 59 58 6-572
E-Mail: Ulrike.Scheffe@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Frau Scheffe



AZ: StALU WM-51- 4597- 5712.0.1.6.2V-74052
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 5. September 2019

**Betreff: Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 4
Windkraftanlagen (WKA) am Standort Menzendorf**

Hier: Behördenbeteiligung

- Anlagen: 1. Liste der beteiligten Behörden
2. ein Exemplar der Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des u.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beteilige ich Sie als Fachbehörde.

Antragsteller: PZWK Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG
Anlagenbezeichnung: 3 WKA des Typs Lagerwey L-147 mit 125,5 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 4,3 MW
1 WKA des Types Enercon E-138 EP3 E2 mit 131 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4,2 MW
Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. BImSchV
Anlagenstandort: Gemarkung Menzendorf, Flur 1, Flurstücke 112/6, 128 und 123
Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von 4 WKA

Ich bitte Sie, mir bis zum **20. September 2019** mitzuteilen, ob noch weitere Unterlagen für die Vollständigkeit erforderlich sind.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. **§ 10 BImSchG**.

Falls aus Ihrer Sicht die Beteiligung weiterer als die in der Anlage mitgeteilten Behörden erforderlich ist, bitte ich um sofortige Benachrichtigung.

Ich bitte Sie, die Unterlagen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu prüfen und mir Ihre **Stellungnahme** unter Angabe der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

(§ 12 BImSchG) einschließlich Begründung gemäß § 11 der 9. BImSchV **innerhalb eines Monats**, spätestens bis zum **8. Oktober 2019**, vorzulegen.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens erhalten Sie eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides für die fachbezogene Kontrolltätigkeit zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Ulrike Schefe

Anlage zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Am Genehmigungsverfahren Menzendorf I:

Antragsteller: PZWK Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG
Anlagenbezeichnung: 3 WKA des Typs Lagerwey L-147 mit 125,5 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 4,3 MW
1 WKA des Types Enercon E-138 EP3 E2 mit 131 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4,2 MW
Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. BImSchV
Anlagenstandort: Gemarkung Menzendorf, Flur 1, Flurstücke 112/6, 128 und 123
Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von 4 WKA

sind folgende Behörden beteiligt:

Behörde bzw. zu beteiligende Stelle	Anzahl Ausfertigungen
StALU WM	3
Landkreis Nordwestmecklenburg - FD Bau	1
Landkreis Nordwestmecklenburg - FD Bauleitplanung	1
Landkreis Nordwestmecklenburg - FD Umwelt	1
Landkreis Nordwestmecklenburg - FD Wasser	1
Landkreis Nordwestmecklenburg - FD Boden	1
Landkreis Nordwestmecklenburg - FD Brand und Katastrophenschutz	1
Landkreis Nordwestmecklenburg - FD Ordnung/ Sicherheit und Straßenverkehr	1
Gemeinde f. Einvernehmen Menzendorf	1
Nachbargemeinde Grieben	1
Nachbargemeinde Stepenitztal	1
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V	1
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG), Dez. 510	1
Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS), Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. Schwerin	1
Straßenbauamt SN	1
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	1
Energieversorger e.dis Netz GmbH	1
Bahn AG	1
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM)	Digital
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Digital
Bundesnetzagentur	Digital
50 Hertz	Digital
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	Digital
Ministerium für Inneres und Sport	Digital
BUND	Digital
NABU	Digital

Unterlagen für den Landkreis:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Untere Bauaufsichtsbehörde | <input type="checkbox"/> Veterinärbehörde |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachdienst Umwelt | <input type="checkbox"/> Gesundheitsbehörde |
| <input checked="" type="checkbox"/> Straßenbaubehörde | <input checked="" type="checkbox"/> Denkmalschutzbehörde |
| <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzbehörde | <input type="checkbox"/> Fischereibehörde |

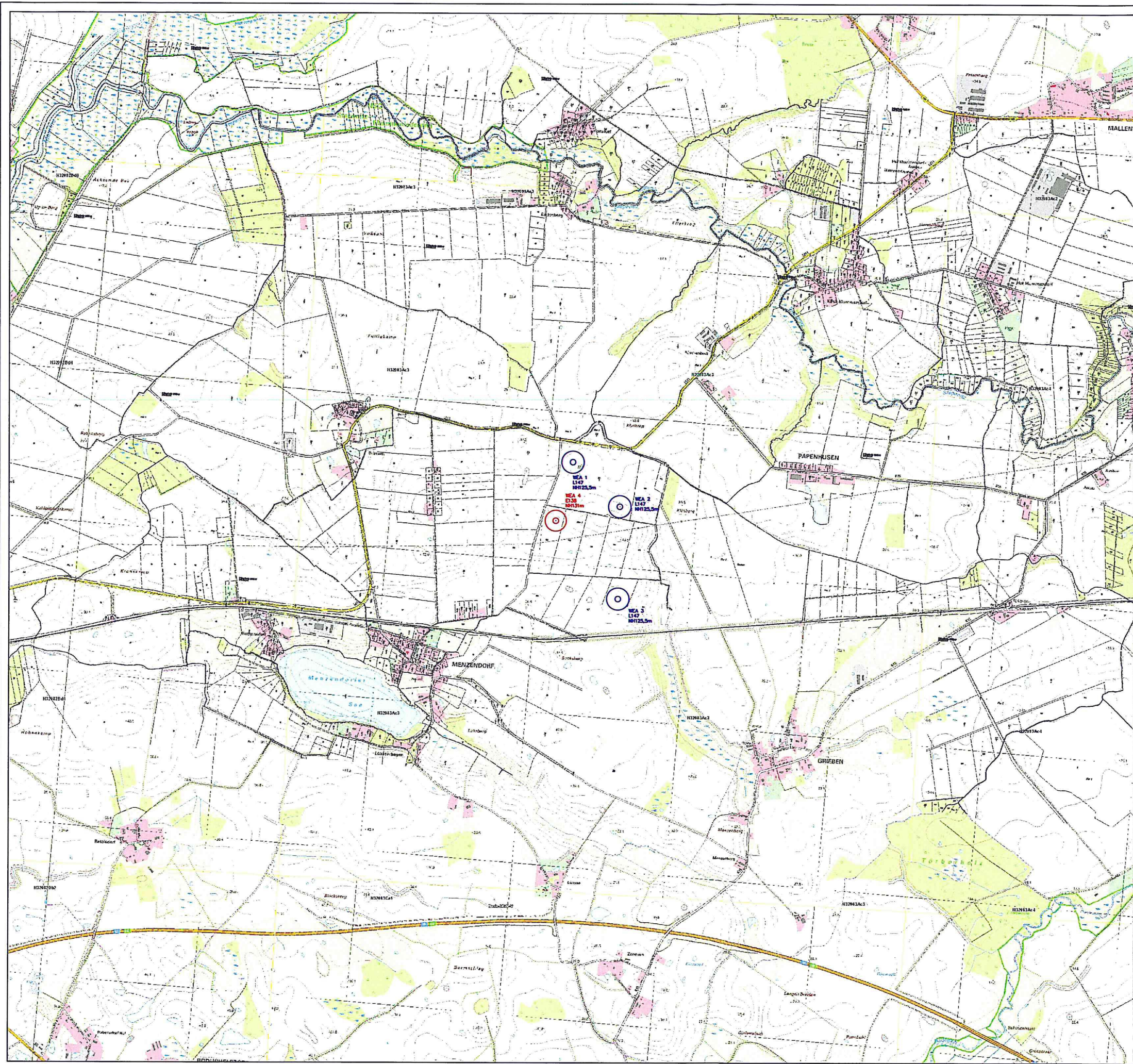
Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluum.v-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

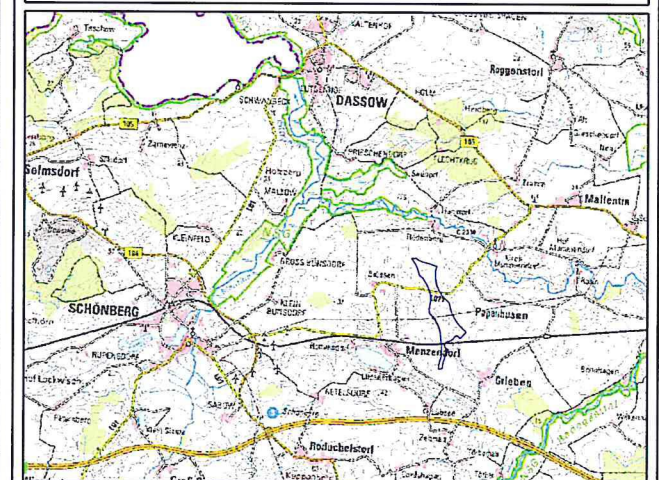
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



Legende:



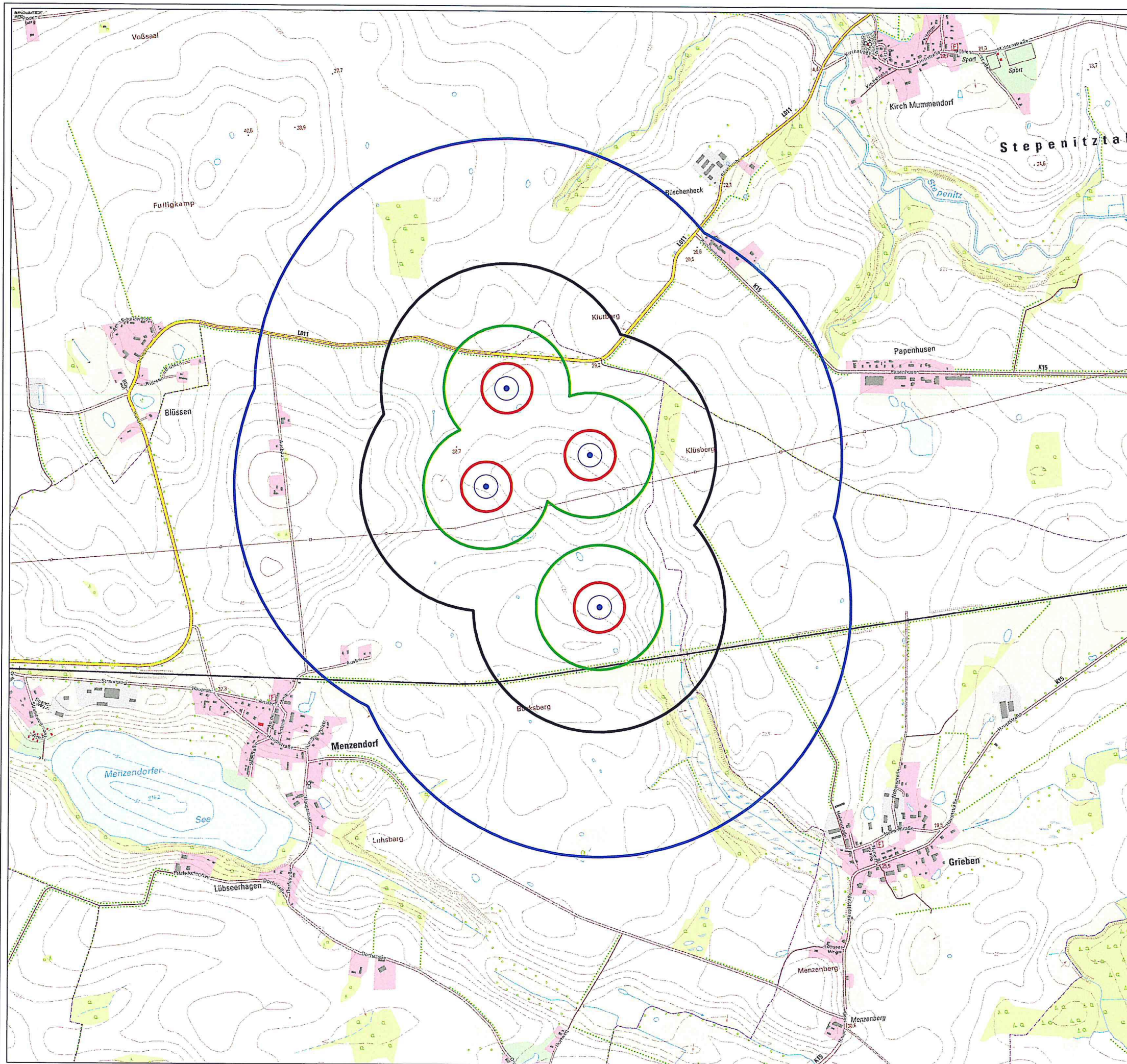
-  WEA geplant 3 x Lagerwey L-147
-  WEA geplant 1 x Enercon E-138



Änderung:	Bezeichnung:	erstellt:	Datum:
-----------	--------------	-----------	--------

Genehmigungsplanung

Bauvorhaben:		WP Menzendorf	
Phase:	Kostenstelle:		
Unternehmen:	Abteilungsleiter:	JWU	
	Projektiert:	RSC	
ENO ENERGY	Entwurfverf.:	RSC	
	Plott:	2018-11-08	
Straße am Zellplatz 7 • 18230 Ostseebad Rerik T.: 0381-203792-0 F.: 0381-203792-101	KS:	ETRS 89 Z 33N	
	Plangrundlage:	TK10, TK50, AIKis	
Planinhalt:	Maßstab:	1:25.000	
Topografische Karte 1:25.000	Anlage:	1	



Legende

WEA geplant - E138, L147

Menzendorf

	100 m
	250 m
	500 m
	1000 m

Entwurfsplanung

WP Menzendorf

Bauvorhaben:

Unternehmen:

Straße am Zeltplatz 7
18230 Ostseebad Rerik

Abteilung	PE
Entwurf	RSC
Planer	RSC
System	ETRS 89 Z 33
Plott	04.01.2019

Planinhalt:

topografische Karte	Maßstab:
Einwirkbereiche	1:15.000
	Anlage:
	1

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@aflwm.mv-regierung.de
AZ: 110-366.03.03-29/19
Datum: 10.09.2019

nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen),
Amt Schönberger Land für die Gemeinde Menzendorf, EM VIII 310

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung von vier Windenergieanlagen am Standort Menzendorf auf dem Gebiet der Gemeinde Menzendorf

hier: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 04.09.2019 (Posteingang 04.09.2019)
Ihr Zeichen: StALU WM-51-4597-5712.0.1.6.2V-74052

Sehr geehrte Frau Schefe,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl, S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Bewertung haben die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Menzendorf, Gemarkung Menzendorf, Flur 1, Flurstücke 112/6, 128 und 123 vorgelegen.

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11, das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@aflwm.mv-regierung.de

keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung der beantragten Windenergieanlagen entgegenstehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben beachtet werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 – 4 C 5.04, vom 01.07.2010 – 4 C 4.08).

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat in der Begründung zu seinem rechtskräftigen Urteil vom 06.12.2017 – 7 A 2567/15 SN – herausgestellt, dass es sich bei dem aktuellen Verfahrensstand der Teilfortschreibung des RREP WM um verfestigte Ziele der Raumordnung handelt. Das Urteil bezog sich auf den Planungsstand der Teilfortschreibung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des RPV WM vom 10.05.2017.

Mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 05.11.2018 hat der Planungsstand eine weitere Verfestigung erfahren, indem die Abnahme der Abwägung der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Entwurf für die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung und dessen Freigabe für das öffentliche Beteiligungsverfahren beschlossen wurde. Das Beteiligungsverfahren wurde bereits am 10.05.2019 abgeschlossen.

Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sieht für die betreffende Fläche die Festlegung eines Windeignungsgebietes (WEG 04/18 Menzendorf) vor. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Der Errichtung und dem Betrieb der vier Windenergieanlagen stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

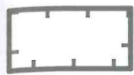
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle





Eignungsgebiete für Windenergieanlagen



Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
(bedingte Festlegung)



Standortflächen der planerischen Öffnungsklausel
(Altgebiete gemäß RREP WM 2011)



2,5 km Abstand innerhalb
eines Altgebietes zum benachbarten
Eignungsgebiet (bedingte Festlegung)

nachrichtliche Übernahme



Eignungsgebiet Windenergienutzung
(Altgebiete gemäß Regionalplan PR-OHV 2003)

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Frau Ziebell
Bleicher Ufer 13

19053 Schwerin

Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Kortas-Holzerland
Durchwahl: 038828/330-1410
E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 61.27
Datum: 17.12.2018

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA am Standort Menzendorf

Ihr AZ: STALU WM-51-4597-5712.0.1.6.2V-74052

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Grieben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde hat sich mit dem oben genannten Antrag in ihrer Gemeindevertretersitzung am 12.12.2018 beschäftigt und kann hierzu folgende Beschlussfassung im Rahmen einer Stellungnahme mitteilen:

Die beantragte Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen am Standort Menzendorf ist insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange zu versagen. So ist der Antrag hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Gutachters Bauer vom 26.09.2018 gestützt. Dieser Fachbeitrag enthält erhebliche sachliche Fehler und tatsächliche Unrichtigkeiten:

Hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf die Weißstorchpopulation geht der Gutachter davon aus, dass eine derartige Population im Wirkungsbereich des Projekts nicht besteht. Der Gutachter stellt ausdrücklich fest, dass der ehemalige Horst des Weißstorches in Grieben seit 2016 verweist sei und 2018 nicht genutzt wurde.

Diese Feststellungen sind unzutreffend und widersprechen den tatsächlichen Gegebenheiten. So konnte die Nutzung des Horstes noch im Juni 2018 fotografisch dokumentiert werden. Zur Glaubhaftmachung wird in der Anlage ein entsprechendes Foto überreicht. (Bitte Foto bei Herrn Frank Lenschow anfordern.)

Tatsächlich verendete ein Elterntier im Jahr 2016. Der Kadaver wurde in der Nähe der Bundesautobahn 20 von einem dortigen Landwirt aufgefunden. Das Tier ist offenbar aufgrund des Einflugs in die Verkehrsschneise der Autobahn zu Tode gekommen.

Das seinerzeit noch im Horst befindliche Jungtier wurde allerdings gerettet und in die Obhut des Schweriner Zoos übergeben.

Offenbar haben sich nun diese oder andere Tiere den Horst erschlossen und nutzen ihn, wie das beigefügte Foto beweist.

Des Weiteren behauptet der Gutachter, dass im Vorhabengebiet keine Grünlandflächen vorhanden sein, die ein maßgebliches Nahrungshabitat für den Weißstorch darstellen.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Diese Behauptungen sind unzutreffend, was sowohl anhand der im Gutachten selbst verwendeten Karte, wie auch anhand einer Ortsbegehung leicht feststellbar ist: So befindet sich im südlichen Vorhabensbereich ein ausgedehntes Feuchthabitat, welches bis in die Ortslage Grieben hineinreicht. Dieses Habitat wird von zahlreichen Tieren, insbesondere auch von Störchen als Nahrungsquelle genutzt.

In diesem Grünlandbereich halten sich weitere schutzwürdige Tiere auf, wie zum Beispiel Kraniche. Dies konnte fotografisch dokumentiert werden. In der weiteren Anlage wird ein Foto der Kraniche bei der Nahrungssuche überreicht. (siehe Anlage)

Hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen durch das Projekt geht der Gutachter davon aus, dass das Vorhabengebiet lediglich eine durchschnittliche Bedeutung für Fledermäuse besitzt. Im Weiteren wird vorgeschlagen, die Beeinträchtigung des Lebensraumes der Fledermäuse durch technische Maßnahmen zu vermindern.

Diese Feststellungen sind unzutreffend. Der Gutachter selbst teilt mit, dass er eine Datenrecherche zu den bekannten Fledermausquartieren im Umfeld des geplanten Anlagestandortes vorgenommen hat.

Aufgrund der allgemein bekannten Tatsache, dass sich an der Autobahnbrücke der BAB 20 ein sogenanntes Fledermaushotel befindet, ist die vom Gutachter vorgenommene Datenrecherche vollkommen unzureichend, um die Fledermauspopulation aufzunehmen und die Auswirkungen des Projekts auf die Fledermauspopulation festzustellen. Zweifelsfrei bedarf es hier einer individuellen Prüfung.

Die Feststellung des Gutachters zur Auswirkung des Projekts auf den Seeadler ist ebenfalls unzutreffend. Zunächst behauptet der Gutachter, der nächstgelegene Horst des Seeadlers befinde sich östlich von Roxin, etwa 4.500 m entfernt von der Außengrenze des Vorhabengebietes.

Diese Behauptung ist in Zweifel zu ziehen, denn es gibt kontinuierliche Adlersichtungen durch Anwohner und Jäger im Bereich südlich der Ortslage Grieben. Aufgrund der hohen Anzahl der Adlersichtungen kann es sich nicht allein um das Adlerpärchen aus der Ortslage Roxin handeln. Es ist davon auszugehen, dass sich im Waldgebiet südlich der Ortslage Grieben ein eigenes Adlerpärchen befindet. Hier sind weitere Ermittlungen vor Ort anzustellen.

Darüber hinaus ist die Annahme des Gutachters zu den Wegen die ein Adler zu Nahrungssuche zurückzulegen hat unzutreffend. Schon bei Anflug aus dem Bereich Roxin liegt das Vorhabengebiet im Bereich der Tierbewegung. Warum der Gutachter darüber hinaus eine Nord-Süd bzw. umgekehrte Süd Nordflugrichtung völlig ausblendet erschließt sich nicht.

Letztlich konnten zwar lediglich außerhalb des eigentlichen Projektgebietes Rotmilanpopulationen festgestellt werden, hier wird im Gutachten aber auch lediglich darauf hingewiesen, dass es nur geringe Überschneidungen des Prüfraumes mit dem Lebensbereich des Rotmilans gibt und daher keine maßgebliche Bedeutung vorkomme. Eine Prüfung der tatsächlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes des Rotmilans durch das Projekt erfolgte nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Gutachters Bauer vom 26.09.2018 auf veraltete Datenbestände gestützt ist. Erhebungen vor Ort und Feststellungen zu den tatsächlichen Tierpopulationen hat es nicht gegeben.

Aufgrund dieser schwerwiegenden handwerklichen Fehler im Gutachten kann das Gutachten überhaupt keine Feststellungen zu Auswirkungen des Projekts auf die Tierpopulationen treffen.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Gleiches gilt im Übrigen für die Feststellungen der Auswirkung auf die Anwohner der umliegenden Gemeinden.

So wird im Antrag und im Gutachten völlig ausgeblendet, dass die Gemeinde Grieben in besonderem Maße durch die Errichtung der Anlage betroffen ist. Das Kriterium der „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ wird nicht hinreichend berücksichtigt:

So ist die Gemeinde Grieben:

- von Süden durch die BAB 20 belastet,
- im Norden durch die Bahnlinie Lübeck-Rostock, die zukünftig auch zweigleisig ausgebaut werden soll, beeinträchtigt,
- südöstlich durch die Errichtung einer Windkraftanlage in der Gemarkung Stepenitztal akut bedroht,
- in Richtung Westen, Blickrichtung Schönberg durch bereits errichtete Windkraftanlagen, die aktuell repowerd werden und zukünftig mit einer Narbenhöhe von ca. 140 m deutlich größer ausfallen werden als die bisherigen Anlagen, belastet,
- in Blickrichtung Selmsdorf bereits mit sichtbare Windkraftanlagen versehen und
- letztlich durch die Lage in der Einflugschneise des Verkehrsflughafens Lübeck beeinträchtigt.

Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Gemeinde Grieben durch bereits vorhandene und in Errichtung befindliche Infrastrukturprojekte ist von einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Anwohner durch die beantragten Windkraftanlagen auszugehen.

Die Feststellung im Antrag, die Belastung der Anwohner der Gemeinde sei hinzunehmen, da es ja bereits zahlreiche Belastungen durch andere Projekte gäbe, ist schlicht zynisch.

Selbstverständlich ist die Schwere der zusätzlichen Belastung konkret gutachterlich festzustellen.

Letztlich hat der Antragsteller zur Notwendigkeit der Anlagenerrichtung darauf hingewiesen, dass die räumliche Nähe der Anlage zum Stammsitz des Unternehmens eine große Rolle spiele.

Der Antragsteller muss sich hierzu fragen lassen, warum er die vermeintliche Forschungs- und Entwicklungsanlage dann nicht unmittelbar am Stammsitz des Unternehmens in Rostock errichten lässt, sondern etwa 100 km entfernt.

Vor dem Hintergrund der oben im Einzelnen dargelegten Fehler und Unrichtigkeiten der Antragsunterlagen ist das gemeindliche Einvernehmen zur Genehmigung für die Errichtung der Windkraftanlagen am Standort Menzendorf zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kortas-Holzerland

Anlage

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358
Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

